

# Tipps & Tricks bei der Steuererklärung

**Tina Hirt & Frederik Heinrich**

Vermögensplanung, Steuern & Nachlassplanung

18. März 2026



# Ihre heutigen Gastgeber



## Tina Hirt

Steuerberaterin  
Vermögensplanung, Steuern &  
Nachlassplanung

Basellandschaftliche Kantonalbank  
Hauptsitz Liestal  
Rheinstrasse 33, 4410 Liestal  
061 925 86 90  
tina.hirt@blkb.ch



## Frederik Heinrich

Steuerberater  
Vermögensplanung, Steuern &  
Nachlassplanung

Basellandschaftliche Kantonalbank  
Hauptsitz Liestal  
Rheinstrasse 33, 4410 Liestal  
061 925 92 57  
frederik.heinrich@blkb.ch

# Agenda

<b>Tipps &amp; Tricks</b>	<b>4</b>
Gut zu Wissen	10
Aktuelles	17

# Tipps & Tricks

## Veranlagungsverfügung

Ziffer		steuerbar	satzbestimmend
100	Unselbständige Erwerbstätigkeit	16'800 ✓	16'800
200	AHV- / IV-Renten	21'120 ✓	21'120
205	AHV- / IV-Renten Person 2 oder Ehefrau	21'900 ✓	21'900
220	Renten aus Pensionskassen	14'753 ✓	14'753
225	Renten aus Pensionskassen Person 2 oder Ehefrau	12'110 ✓	12'110
300	Wertschriftenertrag Privat	22'302 ✓	22'302
<b>399</b>	<b>Zwischentotal der Einkünfte</b>	<b>108'985</b>	<b>108'985</b>
400	Mietwert eigene Liegenschaft BL Privat	14'148 ✓	14'148
405	Miet- und Pachtzinsen BL Privat	46'698 ✓	46'698
410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL Privat	188'256,- × 1'250'346	1'250'346
415	Liegenschaftsunterhalt BL Privat	-12'169 ✓	-12'169
420	Liegenschaftsunterhalt ausserhalb BL Privat	-260'673 ×	-260'673
<b>499</b>	<b>Total der Einkünfte</b>	<b>57'482 × 1'147'335</b>	<b>1'147'335</b>
500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	960 ✓	960
520	Übrige berufsnotwendige Kosten	2'000 ✓	2'000
550	Private Hypothekarzinsen	13'232 ✓	13'232
557	Kürzung Schuldzinsen	0 ✓	0
620	Versicherungsprämien Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	5'250 ✓	5'250
655	Kosten für Vermögensverwaltung	5'437 ✓	5'437

## Rektifikat

Ziffer		steuerbar	satzbestimmend
100	Unselbständige Erwerbstätigkeit	16'800	16'800
200	AHV- / IV-Renten	21'120	21'120
205	AHV- / IV-Renten Person 2 oder Ehefrau	21'900	21'900
220	Renten aus Pensionskassen	14'753	14'753
225	Renten aus Pensionskassen Person 2 oder Ehefrau	12'110	12'110
300	Wertschriftenertrag Privat	22'302	22'302
<b>399</b>	<b>Zwischentotal der Einkünfte</b>	<b>108'985</b>	<b>108'985</b>
400	Mietwert eigene Liegenschaft BL Privat	14'148	14'148
405	Miet- und Pachtzinsen BL Privat	46'698	46'698
410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL Privat	190'275	190'275
415	Liegenschaftsunterhalt BL Privat	-12'169	-12'169
420	Liegenschaftsunterhalt ausserhalb BL Privat	-48'659	-48'659
<b>499</b>	<b>Total der Einkünfte</b>	<b>299'278</b>	<b>299'278</b>
500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	960	960
520	Übrige berufsnotwendige Kosten	2'000	2'000
550	Private Hypothekarzinsen	13'232	13'232
557	Kürzung Schuldzinsen	0	0
620	Versicherungsprämien Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	5'250	5'250
655	Kosten für Vermögensverwaltung	5'437	5'437

- Nach Erhalt von Veranlagungsverfügungen stets die **Abweichungen zur Selbsterklärung überprüfen**
- Informationen zu den Abweichungen sind i.d.R. in den Bemerkungen zu finden
- Guthaben sagt nichts über die Richtigkeit der Verfügung aus
- **Rechtsmittelfrist von 30 Tagen** beachten
- Versuchen, offensichtliche Fehler mit der zuständigen Person zu klären (ausserhalb Rechtsmittel)

- Im vorliegenden Fall liegt ein offensichtlicher Fehler seitens der Steuerverwaltung vor

**Fazit; die Veranlagungsverfügungen sollten unabhängig allfälliger Steuerguthaben geprüft werden!**

# Schenkungen und Erbschaften

- Schenkungen und Erbvorbezüge müssen im **Kanton BL innert 30 Tagen mittels Formulars der Steuerbehörde** gemeldet werden
- Neben der Meldung mittels Formulars muss die Schenkung bzw. der Erbanfall in der ordentlichen Steuererklärung deklariert werden
- **Erbschafts- und Schenkungssteuern** werden, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, stets durch den **Wohnsitz-Kanton des Erblassers/Schenkers erhoben**.
- **Stirbt eine steuerpflichtige Person, so treten deren Erben in seine Rechte und Pflichten ein.** Dies bedeutet, dass für die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern nicht die Erbteilung, sondern der Anspruch auf das Erbe massgebend ist.
- Ab dem Folgetag des Todes der steuerpflichtigen Person, versteuern die Erben sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte und können Gewinnungskosten und Schulden anteilmässig in Abzug bringen



# Tipps & Tricks

## Berufsauslagen/Home Office

Grundsätzlich ist ein Abzug für die Arbeit im Home Office möglich. Die Voraussetzungen dafür sind:

- **Kein Arbeitsplatz** vor Ort
- Vorhandensein eines **Arbeitszimmers**
- **Wesentlicher Teil der Arbeit** wird im Home Office ausgeübt (Praxis BL > 40%)
- Bei **Teilzeitarbeit** besteht vom Grundsatz her kein Anspruch auf einen vollen Arbeitszimmerabzug, sondern nur ein entsprechender prozentualer Anteil.
- Der Abzug für ein Arbeitszimmer ersetzt die **Berufskostenpauschale** (Bund). Die Fahrtkosten und die Verpflegungsmehrkosten werden anteilmässig gekürzt.
- Kantonal **unterschiedliche Praxis** in Bezug auf die Berechnung, sowie Verrechnung mit der Berufskostenpauschale.



# Tipps & Tricks

## Berufsauslagen/Besonderheiten Laufental 2025

Die Bahnstrecke Grellingen-Duggingen wurde zwischen April bis September ausgebaut und führte zu einer längeren Reisezeit.

Die Steuerverwaltung BL trägt diesem Umstand wie folgt Rechnung:

- Für die **Bauphase zwischen April bis September** wird der Abzug mit dem privaten Motorfahrzeug für Personen mit dieser Wegstrecke zugestanden.
- Für die **restlichen Monate** gelten die üblichen Kriterien: (Arbeitgeberbescheinigung, Zeitaufwand oder gesundheitliche Gründe).
- **Voraussetzung für den Abzug während der Bauphase** ist die tatsächliche Verwendung des Autos.



# Weiterbildungs- & Krankheitskosten

## Weiterbildungskosten

- **Weiterbildungskosten können im Umfang von maximal CHF 12'000 in Abzug gebracht werden**
- Beiträge des Arbeitgebers werden mit den Abzügen verrechnet
- Sind die Steuerperioden für Kosten und Rückerstattung nicht identisch, stellen die Vergütungen des Arbeitgebers steuerbares Einkommen dar
- Arbeitgeber-Beiträge bezüglich Kosten, die aufgrund der Begrenzung CHF 12'000 nicht abgezogen werden konnten, sind nicht steuerbar

**Tipp: Darauf achten, dass Kosten und Arbeitgeber-Beiträge zusammenfallen**



## Krankheitskosten

- **Der Kanton BL kennt im Gegensatz anderen Kantonen keinen steuerlichen Selbstbehalt – jeder Franken kann abgezogen werden**
- Bei der Kostenzusammenstellung der Krankenkasse ausgewiesene, nicht versicherte Kosten werden i.d.R. nicht zum Abzug zugelassen – Details wie Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen unaufgefordert beilegen
- Regelmässig anfallende, nicht oder nur teilweise von der Krankenkasse getragene Kosten wie Rechnungen vom Zahnarzt, Optiker (auch Linsen) nicht vergessen



# Agenda

Tipps & Tricks	4
<b>Gut zu Wissen</b>	<b>10</b>
Aktuelles	17

# Liegenschaftsunterhalt & Förderbeiträge



- Die **Liegenschaftsunterhaltskosten (werterhaltend)** sind von den **Investitionen (wertvermehrend)** zu unterscheiden.
- **Abzugsfähig bei den ordentlichen Steuern** sind in der Regel die **werterhaltenden Unterhaltskosten**. Investitionen sind bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft im Rahmen der Grundstücksgewinnsteuer geltend zu machen.
- **Investitionen in Energiesparmassnahmen bilden steuerlich eine Ausnahme, sie sind bei den ordentlichen Steuern abzugsfähig.**
- Kosten für Investitionen in Energiesparmassnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen auf max. zwei Folgeperioden übertragen werden.
- Massgebend beim **Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten** ist das Rechnungsdatum. Die **Kosten müssen im entsprechenden Jahr in der Steuererklärung aufgeführt werden.**
- **Förderbeiträge gelten als steuerbares Einkommen.** Erfolgt die Auszahlung im Jahr der Unterhaltsarbeiten, so sind die Beiträge von den Kosten in Abzug zu bringen. Erfolgt die Auszahlung im Folgejahr, stellen die Förderbeiträge übriges Einkommen dar.

# Liegenschaftsübertragungen in der Familie

- Bei **Übertragungen innerhalb der Familie** im Kanton BL ist ein **Familienpreis** möglich. Dieser darf **maximal 20% unter dem Verkehrswert liegen**.
- Die Übernahme einer Hypothek oder die Gewährung eines Nutzungsrechts (Wohnrecht, Nutzniessung) stellen steuerlich ebenfalls eine Kaufpreiszahlung dar.
- **Urteil Bundesgericht bei Teilschenkungen**  
Gemischte Schenkungen dürfen nicht mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. **Aufhebung bisherige Praxis Kanton Basel-Landschaft.**
- Erfolgt die Übertragung auf Nachkommen in Form einer (Teil-) Schenkung, sind **Ausgleichspflichten unter Geschwistern** zu **beachten**. Informationen hierzu geben gerne unsere Fachspezialistinnen aus dem Bereich Nachlassplanung.
- Verkäufe mit Schenkungsanteilen können Einfluss auf spätere Anträge für Ergänzungsleistungen haben. Wir empfehlen, die Auswirkungen im Vorfeld abzuklären und für die Planung zu berücksichtigen.



# Liegenschaft im Konkubinat



- **Massgebend für die Steuern sind die Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbuch.** Dies gibt vor, wie die steuerrelevanten Werte verteilt werden (Steuerwert, Eigenmietwert, Unterhaltskosten, Schulden und Zinsen).
- Bei ungleicher Verteilung der Eigenmittel trotz Miteigentum zu je  $\frac{1}{2}$ , muss ein Darlehensvertrag über die Differenz erstellt werden. Andernfalls liegt hier eine Schenkung vor, was zu Schenkungssteuern führen kann.

- Werden hohe Kosten (z.B. bei Renovation) von einer Person allein oder zum Grossteil getragen, empfehlen wir auch hier die Regelung mittels Darlehensvertrags.
- Bei Übertragungen einer Liegenschaft von Eltern als (Teil-)Schenkung sind nur die Nachkommen steuerbefreit. Die Partnerin/der Partner müsste den anteiligen Kaufpreis entrichten, um nicht Gefahr zu laufen, eine Schenkungssteuer zu bezahlen.
- **Ein Konkubinatsvertrag ist ein nützliches Mittel und empfehlenswert.**

# Grundstückgewinnsteuer

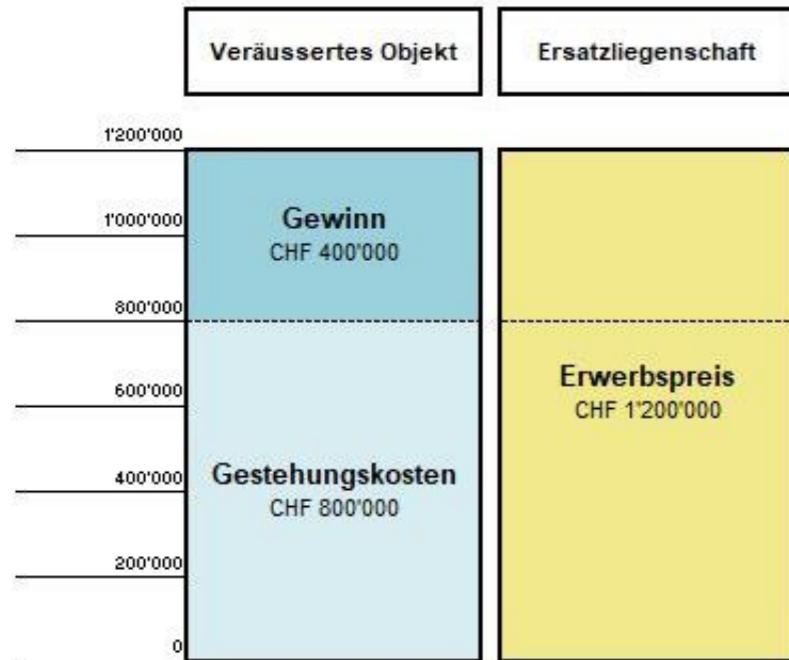
- **Veräußerungen und wirtschaftliche Handänderungen**
- BL kennt das **«monistische» System**. Grundstückgewinnsteuer für Liegenschaften im Privat- und Geschäftsvermögen
- Wiedereingebrachte Abschreibungen werden mit der Gewinnsteuer erfasst
- **Steuerobjekt ist der Gewinn**. Vom Erlös werden der Erwerbspreis, die wertvermehrenden Aufwendungen sowie die Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf in Abzug gebracht
- Finanzierung der Liegenschaft ist nicht relevant
- Fiktive Gestehungskosten bei langem Besitz möglich
- Entlastung bei langem und Zuschläge bei kurzem Besitz
- Diverse Aufschub-Tatbestände
  - Erbvorbezug, Erbgang, Schenkung
  - Eigentumswechsel unter Ehegatten
  - Umstrukturierungen
  - Ersatzbeschaffung



# Ersatzbeschaffung

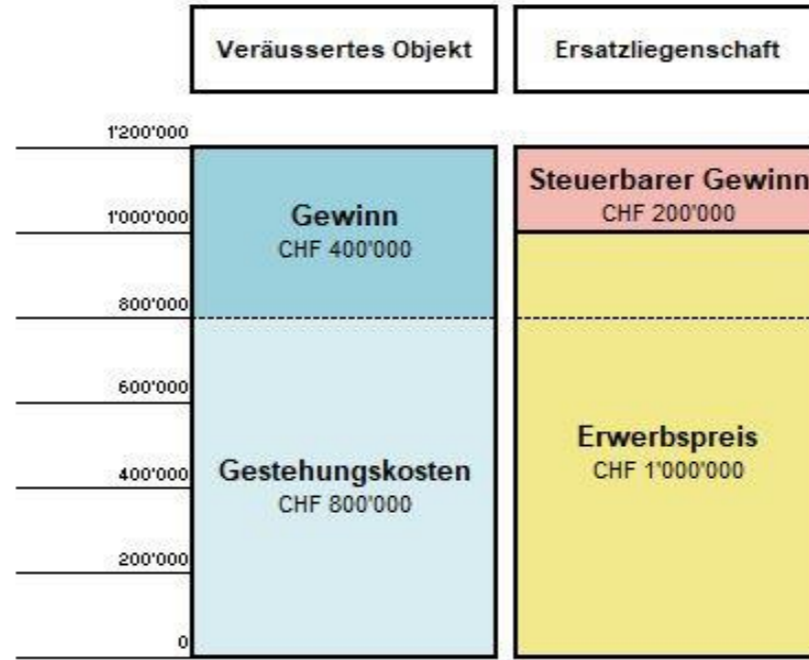
## Voller Steueraufschub

- Altes und neues Objekt selbstbewohnt
- Fristen werden eingehalten
- Der Veräußerungserlös wird vollumfänglich reinvestiert



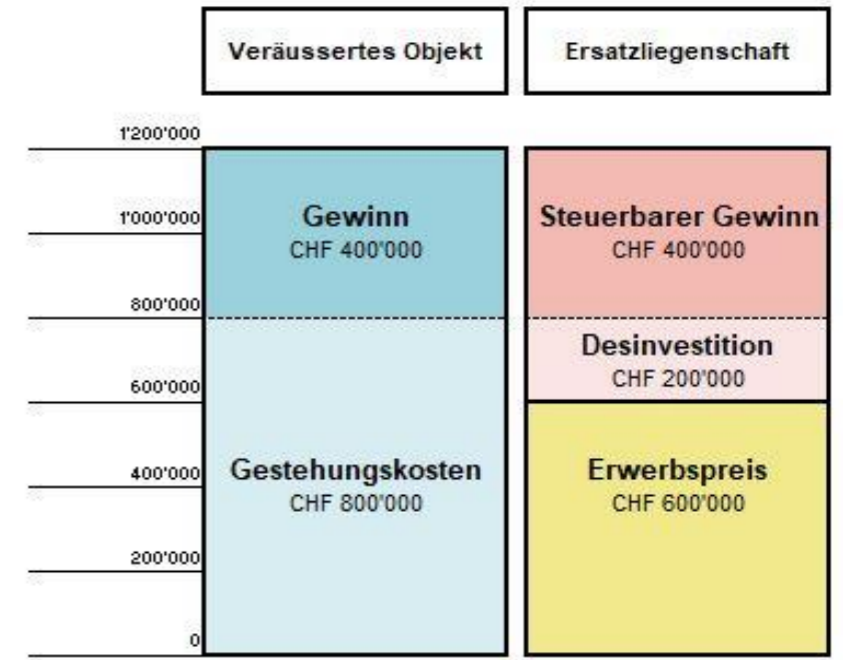
## Teilweiser Steueraufschub

- Altes und neues Objekt selbstbewohnt
- Fristen werden eingehalten
- Der Veräußerungserlös wird teilweise reinvestiert



## Kein Steueraufschub

- Altes und neues Objekt selbstbewohnt
- Fristen werden eingehalten
- Die Reinvestition ist tiefer als die Anlagekosten des veräußerten Objektes



# Handänderungssteuer

- Rechtsverkehrssteuer auf Handänderungen von Grundstücken
- **Steuer wird auch bei wirtschaftlichen Handänderungen erhoben**
- Steuersubjekt sind sowohl Käufer als auch Verkäufer
- **Steuersatz für Käufer wie auch Verkäufer 1.25%**
- Diverse Tatbestände für Steuerbefreiung (nicht Aufschub!)
  - Erbgang
  - Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten etc.
  - Bei Belastung der Transaktion mit der Schenkungssteuer
  - Ersatzbeschaffung



# Agenda

Tipps & Tricks	4
Gut zu Wissen	10
<b>Aktuelles</b>	<b>17</b>

# Aktuelles



## Einkäufe Säule 3a

- Nachzahlungen für Lücken in der Säule 3a sind erstmals im Jahr 2026 für das Jahr 2025 möglich
- Lücken können in Zukunft bis zu 10 Jahre rückwirkend geöffnet werden

## Voraussetzungen

- AHV-pflichtiges Einkommen in beiden Jahren
- Im Einkaufsjahr muss der ordentliche Beitrag voll bezahlt werden
- Nachzahlungen sind bis zum kleinen Beitrag erlaubt. Dieser liegt aktuell bei CHF 7258 (auch für Erwerbstätige ohne Pensionskasse)
- Nachzahlungen nur möglich, solange keine Altersleistungen bezogen werden
- Pro Jahr ist nur einmal eine Nachzahlung möglich. Hingegen dürfen Beitragslücken aus mehreren Jahren mit einer Nachzahlung geschlossen werden

## →Aspekte für die Steuerplanung

# Aktuelles

## Beispiel Einkauf Säule 3a

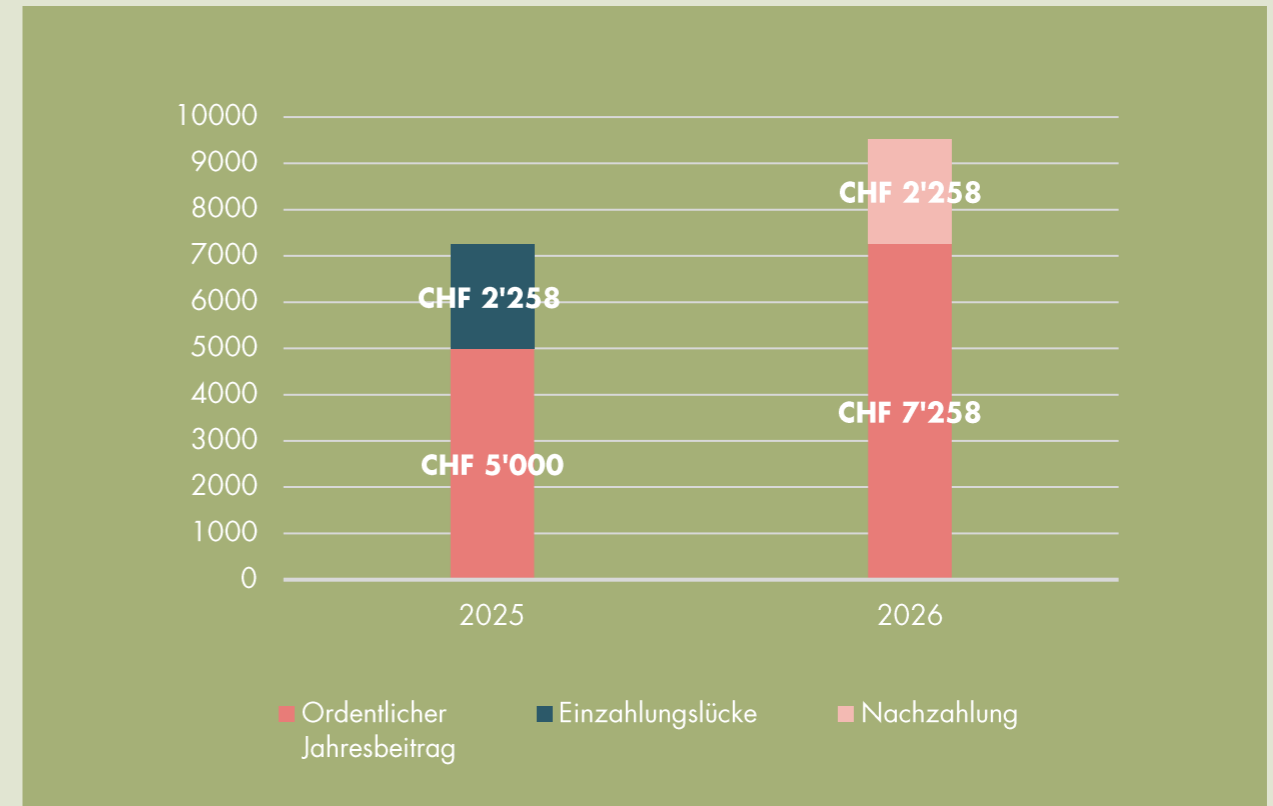
### Jahr 2025

- Einzahlung CHF 5 000
- Gesetzlicher Maximalbetrag CHF 7 258
- Differenz zum Maximalbetrag CHF 2'258**

### Jahr 2026

- Einzahlung Gesetzlicher Maximalbetrag im Jahr 2026 CHF 7'258
1. Einzahlung CHF 7'258 für das Jahr 2026
  2. Nachzahlung Differenzbetrag CHF 2'258 für das Jahr 2025

→ **Im Jahr 2026 kann somit Total CHF 9'516 einbezahlt und steuerlich in Abzug gebracht werden**



## Aktuelles

**Abschaffung Eigenmietwert.  
Jetzt ist alles klar oder doch nicht?**



# Aktuelles

## Umsetzung der Reform und Einführung

### Aktueller Stand Kanton Basel-Landschaft

– Einführungszeitpunkt aktuell noch offen, keine verbindlichen Aussagen möglich.

### Aktueller Stand auf Bundesebene

Der Bundesrat wird im 2. Quartal 2026 das Inkrafttreten der beiden Wohneigentumsvorlagen bestimmen.

– Möglicher Zeitpunkt zwischen 2028 und 2030

– Konferenz der Gebirgskantone: Frühestens 2030. Grund: Gleichzeitige Schaffung der Grundlage für die Einführung der Objektsteuer auf Zweitliegenschaften.

→ **Vor der Einführung des Systemwechsels sind noch zahlreiche praktische und rechtliche Fragen zu klären.**

## Möglicher Handlungs- und Beratungsbedarf für Eigentümer

### Wohneigentümer

– Welche Renovationen sind umgehend zu planen und welche können aufgeschoben werden?

Finanzierung der Immobilie überprüfen (Wichtig: nicht nur steuerliche Aspekte beachten)

### Eigentümer mit Renditeobjekten

– Sind Anpassungen bei der Vermögensstruktur zu prüfen? (z.B. Immobiliengesellschaft)

# Aktuelles

## Individualbesteuerung

### Umsetzung der Reform und Einführung

Individuelle Besteuerung unabhängig vom Zivilstand «Abschaffung Heiratsstrafe» wurde am 8. März 2026 von den Stimmberechtigten angenommen.

### Folgen:

- Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen
- Gemeinsame Konti werden z.B. hälftig geteilt
- Liegenschaften werden gemäss Eintrag Grundbuch aufgeteilt
- Gleicher Steuertarif für alle
- Erhöhung Kinderabzug beim Bund
- Kinderabzüge werden geteilt
- Kantone müssen die Individualbesteuerung ebenfalls einführen
- Das Gesetz tritt spätestens 2032 in Kraft



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Bei Fragen steht Ihnen  
die BLKB gerne zur Verfügung.**

# Disclaimer

## Dieses Dokument enthält Werbung.

Dieses Dokument dient nur zu Werbe- und Informationszwecken, ist ausschliesslich für die Verbreitung in der Schweiz bestimmt und richtet sich explizit nicht an Personen, deren Nationalität und/oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Gemäss Definition umfasst der Begriff «US Person» jede natürliche US-Person oder jede nach amerikanischem Recht gegründete juristische Person, Unternehmung, Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft. Eine Vervielfältigung oder Reproduktion dieses Dokuments, auch auszugsweise, ist ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) nicht gestattet.

Die Ausführungen und Angaben in diesem Dokument wurden von der BLKB - teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB nach bestem Wissen als zuverlässig beurteilt - mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die BLKB bietet keinerlei Gewähr für deren Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie lehnt jede Haftung für Schäden oder Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Informationen stellen weder eine Beratung noch ein Angebot noch eine Aufforderung noch eine Empfehlung noch eine Einladung zur Zeichnung, zum Erwerb oder zum Verkauf irgendwelcher Finanzinstrumente oder zur Vornahme sonstiger Transaktionen dar. Sie bilden auch keine Grundlage für einen entsprechenden Vertrag oder eine entsprechende Verpflichtung jedweder Art. Dementsprechend entbinden sie den Empfänger nicht von seiner eigenen Beurteilung. Dem Empfänger wird empfohlen, bei Bedarf unter Beizug eines Beraters die Informationen in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit seinen persönlichen eigenen Verhältnissen, insbesondere auf rechtliche, steuerliche, regulatorische und andere Konsequenzen zu prüfen.

Sämtliche Informationen und geäusserten Einschätzungen sind rein indikativ, nur im Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments aktuell, können sich jederzeit ändern und sind als Entscheidungsgrundlage ungeeignet. Die in diesem Dokument enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die BLKB zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Zudem stellt eine positive Rendite einer Anlage in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Rendite in der Zukunft dar. Die BLKB schliesst die Haftung für diese Fälle vollumfänglich aus.

Dieses Dokument ist kein Prospekt im Sinne von Artikel 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und wurde auch nicht von einer Schweizer Prüfstelle gemäss Artikel 51 FIDLEG geprüft und/oder genehmigt. Der Prospekt und das Basisinformationsblatt (BIB resp. KID) für Finanzinstrumente können kostenlos bei den zuständigen Vertriebsstellen, bei der Depotbank, der Fondsleitung oder online auf der Webseite der Swiss Fund Data AG [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) oder der SIX Exchange Regulation AG [www.ser-ag.com](http://www.ser-ag.com) bezogen werden.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn keine interessenswahrenden nachhaltigen Anlageinstrumente zur Verfügung stehen, kann die BLKB zwecks Einhaltung ihrer Anlagepolitik und Sicherstellung der Diversifikation auf passive Anlageprodukte zurückgreifen.

Falls in diesem Dokument Daten der SIX Swiss Exchange verwendet wurden, gilt der Disclaimer der SIX Index AG: SIX Index AG ist die Quelle der in der vorliegenden Berichterstattung aufgeführten Indizes und der darin enthaltenen Daten. SIX Index AG ist in keinerlei Form an der Erstellung der in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Index AG übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen – wie unter anderem für Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie hinsichtlich Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen der von der SIX Index AG zur Verfügung gestellten Indizes oder deren Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Index AG stammenden Informationen ist untersagt.

Falls in diesem Dokument Daten der MSCI Inc. verwendet wurden, gilt der Disclaimer der MSCI Inc.: Certain information contained herein (the "Information") is sourced from/copyright of MSCI Inc., MSCI Solutions LLC, or their affiliates ("MSCI"), or information providers (together the "MSCI Parties") and may have been used to calculate scores, signals, or other indicators. The Information is for internal use only and may not be reproduced or disseminated in whole or part without prior written permission. The Information may not be used for, nor does it constitute, an offer to buy or sell, or a promotion or recommendation of, any security, financial instrument or product, trading strategy, or index, nor should it be taken as an indication or guarantee of any future performance. Some funds may be based on or linked to MSCI indexes, and MSCI may be compensated based on the fund's assets under management or other measures. MSCI has established an information barrier between index research and certain Information. None of the Information in and of itself can be used to determine which securities to buy or sell or when to buy or sell them. The Information is provided "as is" and the user assumes the entire risk of any use it may make or permit to be made of the Information. No MSCI Party warrants or guarantees the originality, accuracy and/or completeness of the Information and each expressly disclaims all express or implied warranties. No MSCI Party shall have any liability for any errors or omissions in connection with any Information herein, or any liability for any direct, indirect, special, punitive, consequential or any other damages (including lost profits) even if notified of the possibility of such damages.



[blkb.ch](https://blkb.ch) | [LinkedIn](#) | [Instagram](#) | [TikTok](#)